

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Naturwaldreservat Zwerchstück“**

Vom 16. Februar 1998 (Nr. 820-8622.01-797)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der etwa 1 km südlich Michelau i. Steigerwald im Landkreis Schweinfurt gelegene Laubmischwald wird unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Zwerchstück“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 28,04 ha und umfasst die staatseigenen Grundstücke Fl.Nr. 678 des gemeindefreien Gebietes „Nonnenkloster“ und Fl.Nr. 536 in der Gemarkung Michelau i. Steigerwald.

(2) Die Grenzen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25.000 und M 1: 10.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 10.000.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. naturnahe und charakteristische Laubwaldgesellschaften des Steigerwalds zu erhalten,
2. die für diesen Lebensraum typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
3. wissenschaftliche Erkenntnisse über die Dynamik naturnaher Wälder zu erlangen.

**§ 4
Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner

1. Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 4. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebräuch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers oder natürliche Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einschließlich Pilze zu entnehmen oder zu beschädigen,
 10. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 11. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
 12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 13. Feuer zu machen.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. zu zelten,

4. zu lärmenden oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Forstwirtschaftswege im notwendigen Umfang,
3. das Fällen und Ausräumen von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Straßen oder markierten Wege erforderlich ist, sowie Aufgaben des Forstschutzes,
4. Wartungs- und Erneuerungsarbeiten an der bestehenden Fernwasserleitung,
5. die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstiger Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die entsprechend der Zielsetzung der Naturwaldreservate von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde angeordneten oder zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie entsprechende Forschungsvorhaben.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder

fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 12 und Abs. 2 Nrn. 1 – 4 zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1998 in Kraft.